

Schulordnung der Musikschule Oberseetal

Gestützt auf Art. 5 des Gemeindevertrages vom 19. März 2019 erlässt die Musikschulkommission folgende Schulordnung.

Inhaltsverzeichnis

1. Organisation des Unterrichts
2. Aufnahme und Austritt von Lernenden
3. Schulgeld
4. Lernende und Erziehungsberechtigte
5. Beschwerderecht
6. Inkrafttreten

1. Organisation des Unterrichts

1.1 Angebote

Die Musikschule Oberseetal veröffentlicht jährlich im Frühling eine Angebotsbroschüre mit folgenden Inhalten:

- Fächer- und Lektionenangebot (Instrumente/Gesang/Ensembles)
- Zusätzliche Kursangebote
- Schulgelder/Tarife
- Anmeldeformular
- Häufig gestellte Fragen

Alle Unterlagen sind auf der Website musikschule-oberseetal.ch verfügbar.

1.2 Unterrichtsort

Der Einzel- und Partnerunterricht wird möglichst lokal durchgeführt, Ensembleunterricht und Unterricht auf Spezialinstrumenten werden regional angeboten. Der Unterricht findet in den von den Vertragsgemeinden zur Verfügung gestellten Unterrichtsräumen statt. Die Musikschulleitung kann unter bestimmten Voraussetzungen auch Unterricht in privaten Räumen bewilligen, jedoch ohne Entschädigung. Die für das Unterrichtsgebäude erlassene Hausordnung gilt auch für den Musikschulunterricht.

1.3 Musik und Bewegung (MuB)

In allen Vertragsgemeinden der Musikschule Oberseetal ist in der 1. und 2. Primarklasse bzw. in der Basisstufe mit Schulstoff eine wöchentliche Lektion MuB in der Wochenstundentafel integriert und für die Eltern kostenlos. MuB wird nach den Zielen des Lernplan 21 unterrichtet. Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit der Volksschule.

1.4 Unterrichtsformen und -dauer

Instrumental- oder Gesangsunterricht findet im Einzel- /Partner- oder Gruppenunterricht statt. Folgende Lektionsdauer werden angeboten:

- Gruppenunterricht, 40 Minuten
- Einzelunterricht, 30, 40 oder 50 Minuten
- Ensembleunterricht, gemäss Angebotsbroschüre

Der Jahresunterricht teilt sich in zwei Semester auf: August - Januar und Februar - Juli. Pro Schuljahr werden mindestens 36 Lektionen erteilt. Für die Ferien und Feiertage gilt die Ferienordnung der Wohngemeinde.

1.5 Zuteilung der Lernenden

Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Musikschullehrperson. Dies gilt auch in Bezug auf Unterrichtsort und -zeit. Die Zuteilung der Lernenden an die Musiklehrpersonen und die Raumzuteilung erfolgen durch die Musikschulleitung. Allfällige Wünsche der Eltern oder Lernenden können bei verfügbaren Kapazitäten der gewünschten Lehrperson berücksichtigt werden. Dies setzt jedoch eine Bereitschaft zu einem allfälligen Wechsel des Unterrichtsortes seitens der Eltern / Lernenden voraus.

1.6 Stundenplaneinteilung

Die Stundenplaneinteilung fürs neue Schuljahr erfolgt vor den Sommerferien. Der Musikunterricht beginnt in der ersten Schulwoche des neuen Schuljahres.

Im Sinne einer guten Kooperation werden die Lernenden bzw. die Eltern dringend gebeten, den Lehrpersonen mehrere Termine an unterschiedlichen Tagen für die Stundenplanung anzubieten. Bei der Einteilung kann in der Regel nur auf die Stundenpläne der Volksschule Rücksicht genommen werden. Die Musikschullehrperson legt zusammen mit den Lernenden die Unterrichtszeit fest. Auch an Mittwoch- und Freitagnachmittagen wird Unterricht erteilt. Auf Gesuch der Erziehungsberechtigten kann mit Bewilligung der Volksschulleitung der Musikunterricht auch während dem Primar- oder Sekundarschulunterricht stattfinden. Die Stundenplaneinteilung ist für das ganze Schuljahr verbindlich und kann nur in begründeten Fällen mit Einverständnis der Lehrperson und Musikschulleitung geändert werden.

1.7 Ensembles

Das Zusammenspiel in Ensembles ermöglicht den Kindern und Jugendlichen, ihre erlernten musikalischen Fähigkeiten aus dem Instrumental- und Gesangsunterricht sinnvoll zu ergänzen und zu vertiefen. Gemeinsame musikalische Erlebnisse stärken den Zusammenhalt und die Verbundenheit zum Musizieren und Singen. Die Ensembles der Musikschule Oberseetal veranstalten jeweils Schnupperproben.

2. Aufnahme und Austritt von Lernenden

2.1 Allgemein

In die Musikschule Oberseetal können gegen ein festgelegtes Schulgeld alle in den Vertragsgemeinden wohnhaften Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 25. Altersjahr aufgenommen werden. Für die jungen Erwachsenen (ab dem 21. bis zum vollendeten 25. Altersjahr) gilt

der Jugendtarif. Die Musikschule steht auch Erwachsenen und Senioren offen, dies zu kostendeckenden Tarifen. Lernenden aus anderen Gemeinden steht die Musikschule ebenfalls zu kostendeckenden Tarifen offen, sofern die Lehrpersonen zeitliche Kapazitäten haben.

Lernenden an Kantonsschulen steht sowohl der freiwillige, als auch der obligatorische Unterricht an der Musikschule Oberseetal oder an der Musikschule der Standortgemeinde der Kantonsschule offen. Der obligatorische Unterricht dauert an beiden Institutionen mindestens 40 Minuten.

2.2 Anmeldung

Anmeldungen beziehen sich auf das ganze Schuljahr und sind verbindlich. Abmeldungen, die auf den Zeitraum zwischen der Anmeldung und dem Unterrichtsstart fallen, werden mit einer festgelegten Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt. Für Minderjährige ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Anmeldungen erfolgen online oder mit der Anmeldekarte. Mit der Anmeldung wird die Schulordnung der Musikschule Oberseetal anerkannt. Sie ist auf der Website einsehbar. Neuzugezogene Lernende können sich auf den Beginn eines neuen Semesters einschreiben.

2.3 Eintrittsalter

In der Regel beginnt der Instrumentalunterricht ab der 3. Klasse. Es ist sinnvoll, während den Besuchswochen abzuklären, ob die körperlichen Voraussetzungen für das Erlernen des gewünschten Instrumentes vorhanden sind.

2.4 Vorzeitiger Beginn

Wünscht ein Kind ein Instrument vor der 3. Klasse zu erlernen, ist ein Gespräch mit der Musikschulleitung und eine Empfehlung der zukünftigen Instrumentallehrperson erforderlich.

2.5 Erneuerung der Anmeldung

Bis Sommer 2020

An- oder Ummelde Formulare müssen bis zum vorgegebenen Termin beim Musikschulsekretariat eintreffen.

Ab Sommer 2020

Geht bis zum vorgegebenen Termin des laufenden Schuljahres kein schriftliches Um- oder Abmeldeformular beim Musikschulsekretariat ein, so erneuert sich der bisherige Unterricht automatisch um ein weiteres Schuljahr. Später eintreffende Mutationen werden mit einer festgelegten Bearbeitungsgebühr belastet. Nachträgliche Anmeldungen zu Ensembles veranlassen keine Bearbeitungsgebühr.

2.6 Austritt

In Ausnahmefällen können Lernende mit schriftlicher Abmeldung während des Schuljahres in folgenden Fällen aus der Musikschule entlassen werden:

- gesundheitliche Gründe (Krankheit, Unfall) mit Arztzeugnis
- Wegzug aus den Vertragsgemeinden

Bei Austritt muss das Schulgeld für das angebrochene Semester vollumfänglich bezahlt werden. Für das zweite Semester wird der Betrag abzüglich einer festgelegten Bearbeitungsgebühr zurückerstattet. Findet der Unterrichtsabbruch erst im zweiten Semester statt, erfolgt keine Rückerstattung.

2.7 Ausschluss

Bei der ersten unentschuldigten Absenz erhalten die Eltern eine Mitteilung der Musikschullehrperson, bei der zweiten erfolgt die Mahnung durch die Musikschulleitung.

Der Ausschluss von Lernenden kann nach erfolgter schriftlicher Mahnung aus folgenden Gründen erfolgen:

- mehrfaches schlechtes Betragen
- mangelhafter Einsatz
- nach drei unentschuldigten Absenzen
- Nichtbezahlen des Schulgeldes

Bei Ausschluss erfolgt kein Anrecht auf Rückerstattung des Schulgeldes und es ist eine festgelegte Bearbeitungsgebühr zu entrichten.

2.8 Absenzen

Unterrichtsstunden, die auf schulfreie Tage fallen, werden nicht nachgeholt. Ebenfalls nicht nachgeholt werden Unterrichtsstunden, die durch Abwesenheit der Lernenden ausfallen (Krankheit, Aktivitäten der Volksschule usw.). Es besteht kein Anrecht auf Rückerstattung.

Absenzen der Lernenden müssen im Voraus der Musikschullehrperson gemeldet werden.

Lektionen, welche die Musikschullehrpersonen aus privaten Gründen (z.B. Konzerte) absagen, müssen nachgeholt werden. Lektionen, welche Musikschullehrpersonen aus zwingenden Gründen absagen müssen (z.B. Krankheit), werden in der Regel nicht nachgeholt. Wenn aus diesen Gründen jedoch insgesamt weniger als 36 Lektionen pro Jahr stattfinden, werden diese zurückerstattet. Die Musikschullehrperson orientiert die Lernenden und die Musikschulleitung frühzeitig.

Über den Einsatz von Stellvertretungen entscheidet die Musikschulleitung.

3. Schulgeld

3.1 Allgemein

Die Schulgelder werden der allgemeinen Kostenentwicklung angepasst. Mit Erscheinen der jährlichen Angebotsbroschüre werden die Schulgelder für das kommende Schuljahr veröffentlicht und auf der Website aktualisiert.

3.2 Benützungsgebühr

Findet der Unterricht auf einem musikschuleigenen Instrument statt, ist eine festgelegte jährliche Benützungsgebühr pro Jahr zu entrichten (Klavier, Keyboard, Orgel, Schlagzeug, Harfe, E-Gitarre, E-Bass).

3.3 Rechnungsstellung und Zahlungsfrist

Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich im Herbst durch die Trägergemeinde. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

3.4 Rückerstattung von Schulgeldern

Bei Austritt gilt Punkt 2.6, bei Ausschluss Punkt 2.7 dieser Schulordnung.

3.5 Familienrabatt

Auf die Gesamtrechnung erhalten Familien folgende Rabatte:

- 5% Reduktion bei zwei Kindern
- 10% Reduktion bei drei Kindern
- 15% Reduktion bei vier Kindern

Der Familienrabatt kommt nur für jene Kinder zur Anwendung, welche Instrumental- oder Gesangsunterricht belegen.

3.6 Jugendtarif

Junge Erwachsene (ab dem 21. bis zum vollendeten 25. Altersjahr) erhalten 10% Rabatt auf den Erwachsenentarif.

3.7 Erwachsenentarif

Die Tarife für die Erwachsenen sind kostendeckend.

4. Lernende und Erziehungsberechtigte

4.1 Einsatz und Anlässe

Für die erfolgreiche musikalische Ausbildung ist ein mehrjähriger und kontinuierlicher Unterricht notwendig. Aufnahme und Verbleib in der Musikschule werden von Eignung, Einsatz und Fortschritt des Lernenden abhängig gemacht. Die Lernenden sind zum pünktlichen Unterrichtsbesuch und regelmässigen Üben zu Hause verpflichtet. Vom Mitwirken an Veranstaltungen der Musikschule wird ausgegangen.

4.2 Unterrichtsbesuche

Die Erziehungsberechtigten sind eingeladen, den Unterricht zu besuchen und am Entwicklungsfortschritt des Lernenden Interesse zu zeigen. Am Elternabend und anhand eines Merkblattes werden Details dazu erläutert.

4.3 Anschaffungen

Die Anschaffung von Instrumenten und Notenmaterialien ist Sache der Erziehungsberechtigten und Lernenden. Weitere Hilfsmittel können von der Lehrperson empfohlen werden.

4.4 Bilder und Newsletter

Lernende der Musikschule Oberseetal können auf Fotos von öffentlichen Konzerten abgebildet sein. Die Bilder können für die Öffentlichkeitsarbeit (u.a. Website, Facebook, Instagram) der Musikschule Oberseetal verwendet werden. Mit der Anmeldung bestätigen die Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis. Auf besonderen Wunsch können einzelne Bilder hingegen gelöscht werden.

Die Musikschule Oberseetal informiert in regelmässigen Abständen mittels Newsletter über Anlässe und Angebote.

5. Beschwerderecht

Reklamationen betreffend Lehrpersonen sind – nach erfolgtem persönlichem Gespräch mit der Lehrperson – an die Musikschulleitung zu richten. Beschwerden betreffend Musikschulleitung sind – nach erfolgtem persönlichem Gespräch mit der Musikschulleitung – schriftlich an das Präsidium der Musikschulkommission zu richten.

Gegen Entscheide der Musikschulleitung und der Musikschullehrpersonen kann bei der Musikschulkommission schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Musikschulkommission entscheidet erstinstanzlich. Beschwerden können jedoch an den Gemeinderat (2. Instanz) weitergezogen werden. Die Rekursfrist beträgt zwanzig Tage.

In Disziplinarfällen entscheidet die Musikschulkommission endgültig.

6. Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt auf den 1. März 2020 in Kraft.

Eschenbach, 28. Oktober 2019

Im Namen der Musikschulkommission

Präsidium

Musikschulleiter

Gez. Rita Elmiger Süess

Gez. Roland Recher